

# SCHIEDSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses)

## Tätigkeitsbericht der Schiedskommission in den Jahren 1984 bis 1987

### A. Allgemeine Bemerkungen

#### 1. Uebersicht über die Tätigkeit

##### a) Tätigkeit vom 1.1.1984 - 31.12.1987

Die Schiedskommission VSB (Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses vom 1. Juli 1982) vermittelt den Banken unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses periodisch Einblick in ihre Entscheidungspraxis<sup>1</sup>. Die letzte Veröffentlichung beinhaltete die Entscheide der Schiedskommission bis 31. Dezember 1983<sup>2</sup>. Während der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 ist die Schiedskommission zu 7 Sitzungen zusammengetreten<sup>3</sup>. Sie hat 28 Fälle behandelt<sup>4</sup>.

In 16 Fällen hat sie das Verfahren eingestellt<sup>5</sup>, weil sie nach Abschluss der Voruntersuchung keinen Verstoss gegen die Vereinbarung feststellte<sup>6</sup>.

- 
- 1) Ziff. 63 Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1982
  - 2) Dr. Lorenz Meyer, Weitere drei Jahre Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken, Wirtschaft und Recht (WuR), 1984, 157 ff
  - 3) Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983: 17 Sitzungen
  - 4) Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983: 37 Fälle. Drei Verfahren waren am 31. Dezember 1983 vor der Schiedskommission noch hängig und wurden in die neue Berichtsperiode übernommen.
  - 5) Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983: 21 Fälle
  - 6) Art. 7 Abs. 1 Verfahrensreglement vom 19. Januar 1983

Die Schiedskommission hat im fraglichen Zeitraum 12 Urteile gefällt<sup>7</sup> und in 11 Fällen eine Konventionalstrafe ausgesprochen. In einem Fall kam es zu einem vollständigen Freispruch. Den betroffenen Banken wurden in verschiedenen Fällen selbst bei einer Einstellung des Verfahrens oder bei teilweisem bzw. vollständigem Freispruch die Verfahrenskosten zur Bezahlung auferlegt<sup>8</sup>. Die ausgesprochenen Bussen bewegten sich zwischen Fr. 5'000.-- (1 Fall) und Fr. 50'000.-- (1 Fall). Dabei ist zu beachten, dass bei der Bemessung der Konventionalstrafe nicht nur die Schwere der Verletzung und der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen sind, sondern dass auch die Vermögenslage der Bank eine entscheidende Rolle spielt (Art. 13 Abs. 3 VSB). Sämtliche Bussen wurden bezahlt und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen.

b) Gesamttätigkeit vom 1.10.1977 - 31.12.1987

Die Schiedskommission erledigte bis Ende 1987 alle Fälle, die mit Klage bis zum 30. September 1987 bei ihr anhängig gemacht worden waren (zu diesem Stichdatum hinten Ziff. 4). Vom Oktober 1977 bis Ende Dezember 1987 behandelte die Schiedskommission 62 Fälle. In 37 Fällen ergingen Einstellungsbeschlüsse; 25 Fälle endeten mit einem begründeten Urteil, wobei in 24 Fällen die betreffenden Banken für schuldig befunden wurden, gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarung verstossen zu haben. Die ihnen auferlegten Konventionalstrafen bewegten sich zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 500'000.--.

---

7) Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983: 13 Urteile

8) Art. 7 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 lit. d Verfahrensreglement vom 19. Januar 1983

## 2. Nachwirkung der Vereinbarung vom 2. Juni 1977

Die ursprüngliche Konvention hatte ihre Bedeutung nach dem 1. Oktober 1982 noch keineswegs verloren. Zahlreiche von der Schiedskommission zwischen dem 1. Januar 1984 und 31. Dezember 1987 zu beurteilende Fälle hatten Sachverhalte zum Gegenstand, die noch auf den Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der VSB am 1. Oktober 1982 zurückgingen. Während sich zwar das Verfahren vor der Schiedskommission nach dem Verfahrensreglement vom 19. Januar 1983 richtete, hatte die Schiedskommission in diesen Fällen noch die materiellen Vorschriften der früheren Vereinbarung vom 2. Juni 1977 und die Gemeinsamen Erläuterungen vom 9. Dezember 1977 anzuwenden. Die Ausnahme bildete das mildere Recht der Vereinbarung vom 1. Juli 1982 gegenüber derjenigen vom 2. Juni 1977.

## 3. Der privatrechtliche Charakter der Sorgfalts- pflichtvereinbarung

Am 3. Juni 1983 fällte das Schweizerische Bundesgericht einen Grundsatzentscheid<sup>9</sup>. Im Rahmen eines Nichteintretensentscheides hielt das Bundesgericht in Anwendung der Subordinationstheorie dafür, es handle sich bei der VSB vom 1. Juli 1982 um eine privatrechtliche und nicht um eine dem öffentlichen Recht zuzuordnende Verein-

---

9) BGE 109 Ib 146; vgl. auch Blätter für Zürcherische Rechtsprechung 82 Nr. 94; ferner Meyer, a.a.O., 157 f

barung. Der Entscheid des Bundesgerichtes fand in der Rechtslehre<sup>10</sup> ein breites Echo. Nicht zu verkennen ist trotz ihres privatrechtlichen Charakters der Einfluss der VSB auf die Konkretisierung und Auslegung von Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bankengesetzes (Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit)<sup>11</sup>. Im weiteren hat die VSB - über die positiven Rechtspflichten der Banken hinausgehend - wesentliche Grundzüge bankethischen Verhaltens verbindlich normiert.

#### 4. Die Uebergangsregelung

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 1. Juli 1987 haben sich die Banken damit einverstanden erklärt,

- dass Verletzungen der VSB vom 1. Juli 1982 im Verfahren gemäss der Vereinbarung vom 1. Juli 1987 beurteilt werden, sofern sich der Sachverhalt vor dem 1. Oktober 1987 verwirklicht hat und nicht Gegenstand einer bis

- 
- 10) Kritisch zum privatrechtlichen Charakter der Vereinbarung insbesondere Georg Müller, Zur Rechtsnatur der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses, SJZ 1984, 349 ff sowie René A. Rhinow, Verwaltungsrechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag, Recht 1985, 57 ff. Weitere Hinweise ferner bei: Peter Klauser, Ausgewählte Aspekte der Teilrevision des schweizerischen Bankengesetzes, WuR 1985, Heft 4, S. 381 ff; Peter Nobel, Die Sorgfaltspflicht des Bankiers, in: 50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht, 222 ff; Paul Richli, ZbJV, 121/1985, 428 ff.
  - 11) Daniel Zuberbühler, Das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht, insbesondere der Ueberwachung der einwandfreien Geschäftstätigkeit, und der neuen Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken, WuR 1987, 180 ff.

zum 30. September 1987 bei der Schiedskommission VSB eingereichten Klage bildet und

- dass die nach Art. 13 VSB vom 1. Juli 1982 eingesetzte Schiedskommission ermächtigt ist, diejenigen Fälle noch zu beurteilen, die mit Klage bis zum 30. September 1987 bei ihr anhängig gemacht worden sind.

Damit wurde für die Frage der Zuständigkeit der Schiedskommission nach VSB vom 1. Juli 1982 einerseits und der Aufsichtskommission nach VSB vom 1. Juli 1987 andererseits auf die Rechtshängigkeit abgestellt, die nach konstanter Rechtsprechung der Schiedskommission<sup>12</sup> erst mit Einreichung der Klage des Untersuchungsbeauftragten bei der Schiedskommission eintritt.

Wie die Sorgfaltspflichtvereinbarung vom Juni 1977 ihre Bedeutung nach dem 1. Oktober 1982 beibehalten hatte, so werden auch die materiellen Vorschriften der Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1982 im Zentrum der - zumindest ersten - Entscheide der neu geschaffenen Aufsichtskommission stehen. Diese Annahme wird durch die am 30. September 1987 noch hängigen Untersuchungsverfahren erhärtet.

##### 5. Anwendbares Verfahrensrecht nach VSB 1982

Gemäss Art. 2 des Verfahrensreglementes vom 19. Januar 1983 fanden auf das Verfahren vor der Schiedskommission nebst Art. 13 VSB und den Bestimmungen des Konkordates

---

12) Urteile der Schiedskommission vom 1. Dezember 1987 und vom 7. April 1983; vgl. auch Meyer, a.a.O., 158

über die Schiedsgerichtsbarkeit insbesondere die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über den Zivilprozess sinngemäss Anwendung. Noch bis zum Auslaufen der VSB vom 1. Juli 1982 bestritten einzelne Banken vorsorglicherweise, aber ohne Erfolg, die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommission.

Die 1982 erfolgte stärkere Einbindung der Schiedskommission in die Prozessvorschriften der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit führte zwar insgesamt zu einer vermehrten Berücksichtigung der Parteirechte im Verfahren. Jedoch entstand bei der Schiedskommission ein vermehrter Aufwand. Der Verfügungsgrundsatz und die Verhandlungsmaxime führten zu Rückweisungen an den Untersuchungsbeauftragten zwecks zusätzlicher Abklärungen oder zwecks Ergänzung der Anträge des Untersuchungsbeauftragten bzw. der betroffenen Bank. Dadurch wurde die Verfolgung des Ziels, die Banken zur Erhaltung der Integrität des Finanzplatzes Schweiz zu verpflichten, immer aufwendiger und zeitraubender.

#### 6. Akteneinsicht des Anzeigers

Ursprünglich wurde die Schiedskommission jeweils auf Anzeige der Revisionsstelle der Banken hin tätig. In der Folge wurde der Sekretär der Kommission, danach - seit dem 1. Oktober 1982 - der Untersuchungsbeauftragte, ermächtigt, die Voruntersuchung auf eigene Veranlassung einzuleiten. Anlass hierfür konnten Pressemitteilungen, Selbstanzeigen von Banken, Anzeigen von Bankkunden oder gar von ehemaligen Bankangestellten bilden. In drei Fällen wurde die Voruntersuchung auf Verlangen einer Justizbehörde eingeleitet.

Zeigten Private, die mit einer Bank im Streite lagen, diese Bank wegen angeblicher Verletzung der Sorgfaltspflichtvereinbarung an, erhofften sich die Anzeiger davon nicht selten Abklärungen von Amtes wegen durch den Untersuchungsbeauftragten und die Schiedskommission. Sie verlangten dann während oder nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht, wohl in der Hoffnung, sich auf diese Weise Beweismittel beschaffen zu können. Der Anzeiger ist jedoch nicht Partei. Die Schiedskommission teilte dem Anzeiger in konstanter Praxis einzig mit, dass das Verfahren seinen Abschluss gefunden habe. Es wurden keine Hinweise zum Ausgang des Verfahrens gemacht.

#### 7. Strenge Haltung der Schiedskommission bei formellen Verletzungen

Am weitaus häufigsten hatte die Schiedskommission formelle Verletzungen (Nichtbeachten der Formvorschriften bei Kontoeröffnungen, wie fehlende Angaben über Wohnsitzadresse oder Identitätsausweise) zu ahnden. Dieses Resultat erstaunt insofern nicht, als formelle Verletzungen im Rahmen der regelmässigen Ueberwachungstätigkeit der Revisionsgesellschaften einfacher festgestellt werden können als materielle Verstösse gegen die Vereinbarung.

Festzuhalten ist, dass kein Fall gestützt auf das Zugeständnis einer Bank, die Vereinbarung verletzt zu haben, erledigt werden konnte. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe hätte eine solche Haltung von der Schiedskommission mildernd berücksichtigt werden können. Häufig wurde indessen auch bei leicht feststellbaren formellen Verletzungen der Standpunkt eingenommen, die Bank habe dem Geist der Vereinbarung nachgelebt, indem sie die

wahre Identität der Berechtigten gekannt habe oder zumindest nachträglich habe feststellen können.

Die Schiedskommission nahm aber auch bei der Ueberprüfung, ob eine Bank die Vorschriften und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen formell eingehalten hatte, durchwegs eine strenge Haltung ein. Es sollte kein Anlass zu Rechtsunsicherheiten in der Auslegung entstehen. Das Vorgehen bei der Kontoeröffnung ist für die verschiedenen Varianten (für natürliche Personen mit oder ohne Wohnsitz in der Schweiz, für juristische Personen und Gesellschaften) in der Vereinbarung und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen genau umschrieben. Dem Charakter der bloss formellen Verletzung trug die Schiedskommission regelmässig bei der Bemessung der Konventionalstrafe Rechnung.

## B. Zu einzelnen materiellen Bestimmungen

### I. Art. 3 VSB 1982

#### Sachverhalt (Zusammenfassung)

H. sprach bei der Bank im Jahre 1985 vor und gab sich als Verwaltungsrat der in Gründung befindlichen Aktiengesellschaft V. AG aus. Er unterzeichnete die auf die V. AG ausgestellten Eröffnungsformulare und Unterschriftenkarte. Auf dieser befand sich der Hinweis, die V. AG befinde sich erst in Gründung. H. versprach, den Handelsregisterauszug so bald als möglich nach der Gründung beizubringen. Die Bank eröffnete hierauf der V. AG ein Konto. Im Verlaufe der Jahre 1985 und 1986 zahlten Drittpersonen auf das Konto der V. AG über Fr. 40'000.-- ein. Die Be-



träge wurden später von H. abgehoben. Die V. AG wurde in der Folge nicht gegründet.

Aus der Begründung (Zusammenfassung)

1. Es ist zu überprüfen, ob die Identifikation des Vertragspartners, wie sie Ziff. 15 und Ziff. 26 der Erläuterungen zu Art. 3 VSB verlangen, vorschriftsgemäss abgewickelt worden ist.

Die Identifikation einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz ist nur dann ausreichend, wenn die Bank die gemäss Ziff. 15 der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Vorkehren getroffen hat. Damit aber eine derartige Ueberprüfung überhaupt vorgenommen werden kann, muss die juristische Person im Zeitpunkt der Kontoeröffnung als Rechtsperson Bestand haben. Eine Aktiengesellschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister. Gemäss Art. 932 Abs. 2 OR wird gegenüber Dritten eine Eintragung im Handelsregister erst nach erfolgter Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam. Daran knüpft Ziff. 15 der Ausführungsbestimmungen an und erklärt eine Identitätsprüfung als ausreichend, wenn sich die Bank vergewissert hat, ob die Firma des Vertragspartners im Schweizerischen Handelsamtsblatt, d.h. im Publizitätsorgan des Handelsregisters veröffentlicht worden ist. Ferner genügt auch die Eintragung im Schweizerischen Rationenbuch. Ist indessen eine juristische Person in keiner dieser beiden Publizitätseinrichtungen vermerkt, ist die Bank verpflichtet, die Identität bzw. die Rechtspersönlichkeit mittels eines Handelsregisterauszeuges tatsächlich festzustellen.

2. Diese Voraussetzungen sind unbestrittenermassen vorliegend nicht erfüllt. Ein pflichtgemässes Vorgehen gemäss Ziff. 15 der Erläuterungen hätte der Beklagten gezeigt, dass eine Aktiengesellschaft in Gründung wegen der fehlenden Rechts- und Handlungsfähigkeit kein Vertragspartner für die Eröffnung eines Kontos sein kann. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass von der Beklagten auf der Unterschriftenkarte der Vermerk "in Gründung" angebracht worden ist. Der Beklagten wäre es indessen unbenommen gewesen, unter Einhaltung der in Ziff. 10 ff. der Ausführungsbestimmungen erwähnten Voraussetzungen, ein Konto für den in der Schweiz wohnhaften H. zu eröffnen. Damit wäre die an den Geldern berechtigte Person festgestanden, und es wären auf den ausgehändigten Einzahlungsscheinen die irreführenden Hinweise bezüglich die V. AG unterblieben.

Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 VSB genügt es nicht, wenn die Beklagte nach der Eröffnung und nach dem Eingang von Einzahlungen zwar wiederholt, aber doch erfolglos darauf hinweist, dass noch ein Handelsregisterauszug eingereicht werden sollte. Die Identitätsprüfung hat in jedem Falle im Zeitpunkt der Konto- oder Depotöffnung und nicht zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

Der Geltungsbereich für die Feststellung des Berechtigten nach Art. 3 VSB ist umfassend. Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen auferlegt den Banken die Pflicht zur Prüfung der Identität - unter Vorbehalt von Ziff. 18 - für die Eröffnung von Konti, Heften und Depots jeglicher Art und unabhängig davon, ob sie unter dem Namen des Bankkunden oder unter einer Nummer aufgeführt werden. Die gesamte Systematik der Ziffern 10 bis 18 der Ausführungs-

bestimmungen verdeutlicht, dass die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners nicht etwa auf den Umgang mit ausländischen Kunden beschränkt ist. Unbesehen des Wohnsitzes bzw. des Sitzes des Berechtigten bewegt sich die Bank bei einer Kontoeröffnung im Bereiche der hauptsächlichen Zwecksetzung der VSB und hat in all diesen Fällen die Identifikation des Vertragspartners gemäss den Bestimmungen der VSB vorzunehmen. Andernfalls leistet sie der anonymen Anlage von Vermögenswerten Vorschub.

### Entscheid

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von Fr. 10'000.-- verurteilt und den Betrag dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen.

### II. Art. 3 und Art. 12 VSB 1977

#### Sachverhalt (Zusammenfassung)

Die bankengesetzliche Revisionsstelle erstattete aufgrund folgenden Sachverhaltes Anzeige: Im März 1977 eröffnete der Ausländer X. ein Privatkonto bei der Bank und erteilte seiner Mutter Vollmacht. Im Frühjahr 1978 eröffnete die Bank ein Depot für denselben Kunden. X. war damals in der Vermittlung von Fahrzeugen aus einem europäischen Land in den Nahen Osten tätig.

Angeblich prüfte die Bank die Identität des Kunden anlässlich der ersten Kontoeröffnung. Sie fertigte aber erst nach dem 10. April 1979 eine Fotokopie des Ausländerausweises von X. an. Des weiteren unterliess sie vor-

erst Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung von X. an den bei ihr angelegten Vermögenswerten, die am 30. Juni 1978 den Nettobetrag von DM 2'873'669.55 erreichten.

Im Sommer 1981 ersuchte X. die Bank telefonisch, seine Vermögenswerte auf eine Person A. aus dem Nahen Osten zu übertragen. Angeblich brachte der Kunde gegenüber der Bank zum Ausdruck, an seiner Berechtigung zur Verfügung über die Vermögenswerte solle nichts ändern. Die Bank ging davon aus, der Kunde X. wolle ein Pseudonym-Konto unter der Bezeichnung A. führen. Alle Konten und das Depot wurden auf die Stichwortbezeichnung A. übertragen. Die Kontonummern blieben unverändert. Die Bank sandte dem Kunden X. jedoch aufgrund ihrer Unsicherheit zwei Formulare: eines für die Eröffnung von Pseudonym-Konten/Depots und ein Kontoeröffnungsformular für den Fall, dass X. seine Vermögenswerte tatsächlich auf Herrn A. hätte übertragen wollen. X. sandte der Bank beide Formulare ausgefüllt zurück. Die Pseudonym-Erklärung hatte X. für ein nicht näher bezeichnetes Konto/Depot unterzeichnet und auf den 24. November 1979 zurückdatiert. Aber auch das Kontoeröffnungsformular war, unterzeichnet mit A., zurückgesandt worden. Als mit Einzelunterschrift verfügbare Personen wurden X. und dessen Mutter bezeichnet. Das Formular war datiert auf den 25. April 1977. Das Kontoeröffnungsformular enthielt auf der Rückseite aber einen Beglaubigungsvermerk, der das Datum vom 3. Mai 1984 trug.

Aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens von X. sah sich die Bank veranlasst, die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung an den bei ihr angelegten Vermögenswerten abzuklären. Aus diesem Grunde wurde dem Kunden X. in der

Folge die Erklärung gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung zur Beantwortung zugesandt. Auf dieser Erklärung gab X. an, dass er für eigene Rechnung und für Rechnung von A. handle. Diese schriftliche Erklärung war rückdatiert auf 11. Mai 1978. Die Bank nahm deshalb an, A. sei an den bei der Bank angelegten Vermögenswerten schon seit 1978 teilweise wirtschaftlich berechtigt gewesen.

#### Aus der Begründung (Zusammenfassung)

##### 1. Zu Art. 3 VSB 1977

a) Die Bank hat sicherzustellen, dass die interne Kontrolle und die bankengesetzliche Revisionsstelle die Vornahme der Identitätsprüfung jederzeit kontrollieren kann, wozu Name, Vorname, Wohnort und Wohnsitzstaat des Vertragspartners und die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist, festzuhalten sind (Ziffern 27 und 28 Erläuterungen VSB 1977). Auch über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten müssen alle diese Angaben verfügbar sein. Die Schiedskommission hat gestützt auf die Ziffern 27 und 28 der Erläuterungen VSB 1977 in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass eine Bank zu jeder Zeit in der Lage sein muss, alle notwendigen Auskünfte zu geben sowohl hinsichtlich ihrer Kunden als auch derjenigen Personen, für welche diese Kunden handeln, damit die Bank ihre gesetzliche Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden wahrnehmen kann. Daraus folgt die Verpflichtung des Verantwortlichen der Bank, dass er - selbst wenn er den neuen Kunden persönlich kennt - im Dossier alle Unterlagen und Angaben festhalten muss, die sich auf die Identität dieses Kunden beziehen; andernfalls hat die Bank, sollte zum Beispiel der Verantwortliche der Bank diese später einmal verlassen, keine Möglichkeit mehr, den zuständigen Behörden alle geforderten Angaben zu machen.

b) Im vorliegenden Fall erfolgten die Kontoeröffnungen im März, September und Dezember 1977 und die Depoteröffnung im Frühjahr 1978 durch einen Kunden mit Wohnsitz im Ausland. Die Bank legt glaubhaft dar, dass sie einen amtlichen Ausweis eingesehen hat. Hingegen hat sie es unbestrittenermassen unterlassen, in den Kontoeröffnungsunterlagen die Mittel festzuhalten, anhand derer die Identität tatsächlich geprüft worden war. Ein amtlicher Ausweis wurde frühestens nach dessen Ausstellung am 10. April 1979 zu den Akten erhoben. Es liegt eine formelle Verletzung der Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 2. Juni 1977 vor.

## 2. Zu Art. 12 VSB 1977

Nach dem Anruf von X. an die Bank im Sommer 1981, anlässlich dessen X. die Uebertragung der Vermögenswerte auf A. verlangt hatte, tauchte spätestens zu jenem Zeitpunkt eine neue Person auf, die an den Vermögenswerten möglicherweise wirtschaftlich berechtigt war. Die Bank, der für die erste Phase der Kontobeziehung noch zugute gehalten werden kann, über die Absichten des Kunden X. nicht im klaren gewesen zu sein, hat dem Kunden aufgrund der entstandenen Unsicherheit sowohl ein Kontoeröffnungsformular als auch ein Formular für die Führung eines Pseudonym-Kontos zugesandt, um Klarheit zu erhalten. Im Verlaufe des Beweisverfahrens konnte nicht mit letzter Sicherheit erhärtet werden, wann genau die beiden Formulare an die Bank zurückgelangt sind. Andererseits steht fest, dass sowohl das Formular zur Führung eines Pseudonym-Kontos als auch das Kontoeröffnungsformular mit der Unterzeichnung A. und Vollmachtenerteilung an X. der Bank zurückgegeben worden sind. Ebenso steht fest, dass beide Formulare zurückdatiert worden sind.

Die Bank liess X. aufgrund dieses Widerspruches die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten gemäss VSB 1977 ausfüllen. In dieser ihr wurden X. und A. als Mitberechtigte an den Vermögenswerten bezeichnet. Auch diese Erklärung wurde zurückdatiert.

Damit musste die Bank feststellen,

- dass wiederholt wichtige Bankdokumente vom Kunden über Jahre zurückdatiert worden waren;
- dass die Bank über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten, die sie nach eigenen Aussagen zunächst allein X. zugeschrieben hatte, während Jahren getäuscht worden war. Die Bank gab selber zu, ihrer Ansicht nach habe X. mit der Rückdatierung der Erklärung zum Ausdruck bringen wollen, A. sei an den bei ihr angelegten Vermögenswerten schon seit 1978 teilweise wirtschaftlich berechtigt gewesen;
- dass die Tatsache, wonach der Kontoinhaber A. in dem auf 1977 zurückdatierten Kontoeröffnungsformular an X. und dessen Mutter Vollmacht mit Einzelzeichnungsberechtigung erteilte, einen sogenannten Zweifelsfall darstellte (vgl. Ziff. 43 lit. c Erläuterungen VSB 1977);
- dass bereits der Auftrag, sämtliche Vermögenswerte eines Kontos auf eine Drittperson zu übertragen, zu Zweifeln hätte Anlass geben sollen - und dies erst recht beim Zusammenfallen mit den anderen Feststellungen.

Unter diesen Voraussetzungen genügte es nicht, dass die Bank dem für sie bedeutenden Kunden X. die Erklärung gemäss VSB 1977 zusandte. Unter den gegebenen Umständen, insbesondere nach Erhalt der rückdatierten Erklärung gemäss VSB 1977, wäre es vielmehr ihre Pflicht gewesen, die

laufenden Beziehungen so rasch, als dies ohne Verletzung des Vertrages mit dem Kunden möglich war, abzubrechen (Art. 12 sowie Ziffern 66 lit. b und 44 Erläuterungen VSB 1977).

### 3. Bemessung der Konventionalstrafe<sup>13</sup>

Nachdem die Schiedskommission die Bank der Verletzung auch der VSB vom 1. Juli 1982 schuldig befunden hatte, führte sie (zusammengefasst) aus:

Die mehrfachen Verletzungen der VSB 1977 und VSB 1982 wiegen schwer. Die Bank darf sich nicht aus Interesse an einem für sie wichtigen Kunden bei der Beachtung der Sorgfaltspflichtvereinbarung nachsichtig zeigen.

Sie hat sich über die Bestimmungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen hinweggesetzt, um, wie auch immer, den Anweisungen ihres Kunden Folge leisten zu können. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass die Entscheide, ob den Wünschen des Kunden entsprochen werden sollte oder nicht, auf oberster Stufe der Bank getroffen worden und zu verantworten sind.

Ueber die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten hatte die Bank konstant Zweifel. Die Bank kümmerte sich ganz eindeutig zuwenig um die wirtschaftliche Berechtigung an den bei ihr hinterlegten Vermögenswerten. Sie nahm eine gleichgültige Haltung ein. Dies wurde auch durch die Aussage von X. vor der Eidgenössischen Bankenkommision bestätigt, Herr Direktor M. hätte bezüglich der Frage nach der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten eine indifferente Haltung eingenommen. Diese Aussage deckt sich mit der Aktenlage.

---

13) Vgl. Ziff. VII unten



Hinzu kommt, dass es um sehr hohe Vermögenswerte ging, deren wirtschaftliche Zuordnung während Jahren ungeklärt blieb.

Die Schiedskommission berücksichtigt andererseits die Vermögenslage der Bank. Nur im Hinblick auf die beschränkte Ertragskraft der Bank wird die Busse auf Fr. 50'000.-- festgesetzt.

### Entscheid

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von Fr. 50'000.-- verurteilt und den Betrag dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen.

III. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 VSB 1982; Art. 4 VSB 1982

### Sachverhalt (Zusammenfassung)

1984 eröffnete der neue Kunde B. bei der Bank S. ein Konto mit der Bezeichnung Alfa. B. gab sich als Italiener aus und berief sich als Referenz auf eine andere Kundin der Bank. Er wies sich mit einer italienischen Identitätskarte aus und zahlte Fr. 250.-- auf das neu eröffnete Konto ein. Aufgrund eines gefälschten Zahlungsauftrages überwies die Bank Y. 1985 angeblich im Auftrage ihrer Kundin A.AG einen Betrag von Fr. 287'000.-- auf das Konto Alfa bei der Bank S. Der Kunde B. hob das Geld ab. Später stellte sich heraus, dass B. der Kundin unbekannt und die Identitätskarte gefälscht gewesen war. Die A.AG erstattete Anzeige bei der Schiedskommission wegen angeblicher mehrfacher Verletzung der VSB. Insbesondere habe sich die Bank mit der Einsichtnahme in die Identitätskarte begnügt, ohne deren Gültigkeit und Inhalt durch Anfrage bei der Referenzperson zu verifizieren.

Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten (Zusammenfassung)

1. Bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten darf die Bank von der Vermutung ausgehen, der Vertragspartner sei mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch. Diese Vermutung wird jedoch zerstört, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden (Ziff. 20 Erläuterungen VSB 1982). In einem solchen Fall ist gemäss Ziff. 23 Erläuterungen VSB 1982 das Verfahren gemäss Art. 4 VSB einzuschlagen.

2. Vorliegend fragt sich einzig, ob der Zweifel rechtfertigende Fall von Ziff. 29 lit. e VSB vorliegt, d.h. ob eine Person mit Wohnsitz im Ausland die Eröffnung eines Kontos beantragt hat, die bei der Bank nicht eingeführt war, und sich beim mit dieser Person zu führenden Gespräch ungewöhnliche Feststellungen ergeben haben.

Die Ermittlungen führten zum Ergebnis, dass die Anzeige der A.AG haltlos ist. Die Bank verhielt sich bei der Eröffnung des fraglichen Kontos zugunsten des unbekanntem Betrügers, der sich ihr gegenüber als B. ausgegeben und mit einer italienischen Identitätskarte auf diesen Namen ausgewiesen hat, vorschriftskonform. Ungewöhnliche Feststellungen bei Kontoeröffnung und auch bei der späteren Geschäftsabwicklung wurden nicht gemacht. Aufgrund der Umstände durfte man annehmen, der Kunde sei mit dem wirtschaftlich Berechtigten an den der Bank zufließenden Geldern identisch. Das Formular A gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung musste daher nicht ausgefertigt werden.

3. Dass die fragliche Identitätskarte nicht fotokopiert wurde, bildet keinen Verstoss gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarung. In den Kontoeröffnungsunterlagen wurde rechtsgenügend festgehalten, dass die Identität des Kunden aufgrund eines Ausweispapieres überprüft worden ist. Die Nummer dieses Ausweispapieres - nebst den erforderlichen Angaben zur Person des sich damit Legitimierenden - wurde schriftlich vermerkt.

#### Entscheid

Die Schiedskommission hat das Verfahren ohne Kostenaufgabe an die Bank eingestellt.

#### IV. Art. 3 VSB 1977

#### Sachverhalt (Zusammenfassung)

A. Im März 1980 wurde durch einen Herrn S.B. die Firma R. Ltd. mit Sitz in Monrovia/Liberia, gegründet. Weitere Personalien von Herrn S.B. sind nicht aktenkundig. Bei der R. Ltd. handelt es sich um eine liberianische Sitzgesellschaft. Am 17. März 1980 übertrug Herr S.B. sämtliche Rechte an der R. Ltd. an Fräulein R. Im April 1980 fand in Zürich die erste konstituierende Sitzung der Gesellschaft statt, die von Herrn U. geleitet wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden Herr U. und Fräulein R. als Verwaltungsräte der Gesellschaft gewählt. Gleich anschliessend fand am gleichen Ort die erste Verwaltungsratssitzung unter Anwesenheit von Herrn U. (Präsident) und Fräulein R. (Verwaltungsrätin) statt. Der Verwaltungsrat beschloss, im Namen der Gesellschaft bei der Bank N. ein Konto zu

eröffnen. Gleichzeitig wurde von der Gesellschaft einem gewissen Herrn L. für dieses Konto eine umfassende Vollmacht erteilt. Im August 1981 wurde diese Vollmacht durch neugewählte Organe der Gesellschaft, nämlich Herrn Dr. X. (Präsident des Verwaltungsrates) und Fräulein Y. (Verwaltungsrätin), widerrufen.

B. Unmittelbar nach der ersten Verwaltungsratssitzung im April 1980 wurde bei der Bank N. für die R. Ltd. ein US \$-Depositenkonto eröffnet. Die Kontoeröffnung erfolgte auf Veranlassung von Herrn L., der bereits Kunde der Bank war. Im Formular "Konto- und Depotöffnung" wurden die Organe der Gesellschaft nicht erwähnt. Es wurde einzig vermerkt, die R. Ltd. sei durch Herrn L. eingeführt worden. Als "Notadresse" der Firma wurde Herr S.B., Monrovia/Liberia erwähnt.

Im Juli 1980 wurde von Fräulein R. zusätzlich eine Erklärung über die Beherrschungsverhältnisse gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung unterzeichnet, auf der auch die persönliche Adresse von Fräulein R. angegeben wurde.

#### Aus der Begründung (Zusammenfassung)

1. Art. 5 VSB (Fassung 1977) statuiert, dass von Trägern eines Berufsgeheimnisses eine schriftliche Erklärung zu verlangen ist, wonach ihnen der Berechtigte an den einzubringenden Geldern bekannt sei und dass keine verpönten Geschäfte im Sinne der Sorgfaltspflichtvereinbarung vorlägen. Ein gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis haben in der Schweiz namentlich Rechtsanwälte und Notare zu wahren. Ihnen sind gleichgestellt Treuhänder und Vermögensverwalter, die diese Tätigkeit berufsmässig ausüben

(Ziff. 33 und 34 Erläuterungen VSB 1977). Auf diese Erklärung kann verzichtet werden, wenn die Bank aufgrund aller Umstände (z.B. der bisherigen Geschäftsbeziehungen, der bekannten Sorgfalt des Trägers des Berufsgeheimnisses) annehmen darf, dass der Berechtigte bekannt ist und dass keine verpönten Geschäfte vorliegen. Tritt ein Träger eines Berufsgeheimnisses für eine Gesellschaft oder juristische Person auf, bei der er, wie vorliegend, als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsleitung Organfunktion hat, so ist die Erklärung auf dem Formular gemäss Art. 6 Abs. 2 VSB in jedem Falle abzugeben (Ziff. 39 Erläuterungen VSB 1977). Die Identität der Personen, die als Träger eines Berufsgeheimnisses auftreten, ist im Sinne der Ziff. 12-20 Erläuterungen VSB 1977 abzuklären; Ziff. 27 und 28 Erläuterungen VSB 1977 sind sinngemäss anwendbar (Ziff. 41 Erläuterungen VSB 1977).

2. Aufgrund der Kontoeröffnungsunterlagen und der von der Bank in das Dossier übernommenen Fotokopien der Gesellschaftsakten der R. Ltd. sowie aufgrund der Stellungnahme der beklagten Bank ist anzunehmen, dass anlässlich der Eröffnung des US \$-Depositenkontos die Identität der neuen Kundin R. Ltd. sowie der für diese Sitzgesellschaft vertretungsbefugten Personen materiell genügend geprüft worden ist. Weil letztere der Bank persönlich bekannt gewesen waren, war die Einsichtnahme in amtliche Ausweise nicht erforderlich. Die rechtliche Existenz der ausländischen Sitzgesellschaft wurde durch den Beizug der entsprechenden Gesellschaftsakten anlässlich der Kontoeröffnung materiell ebenfalls korrekt überprüft. Hinsichtlich der späteren Eröffnung des Pfund-Depositenkontos und des SFr.-Depositenkontos war die Anlage spezieller Kontoeröffnungsunterlagen im Sinne der Sorgfaltspflichtvereinbarung nicht nötig, da die Konten infolge anderer Geldwäh-

rungen aus buchhaltungstechnischen Gründen eröffnet werden mussten. Insbesondere bedurfte es hinsichtlich dieser beiden Konti keiner erneuten materiellen Prüfung der Identität der Bankkundin bzw. der Verhandlungspartner.

Aus diesen Gründen kann der beklagten Bank nicht vorgeworfen werden, sie hätte die Identität ihrer Kundin R. Ltd. oder jene von deren vertretungsbefugten Personen materiell ungenügend geprüft.

3. Es ist im weitern zu prüfen, ob die Identitätsprüfung, wie sie die Sorgfaltspflichtvereinbarung verlangt, in formeller Hinsicht vorschriftsgemäss abgewickelt worden ist.

a) Die beklagte Bank anerkennt zwar, dass es richtig, d.h. zweckmässig gewesen wäre, die Personalien (Vorname, Wohnort und Wohnsitzstaat) der Verhandlungspartner auf einem der Kontoeröffnungsformulare schriftlich festzuhalten. Sie stellt sich aber auf den Standpunkt, dass weder die VSB selbst noch die Ziff. 27 oder 28 der Erläuterungen VSB 1977 vorschreiben würden, diese Informationen müssten zwingend auf dem Formular "Erklärung gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung" figurieren. Entscheidend sei vielmehr, dass diese Angaben überhaupt vorliegen würden. Dies sei bei der R. Ltd. der Fall gewesen. Die Personalien von Herrn U. mit der Geschäftsadresse in Zürich seien festgehalten gewesen einerseits im Protokoll der konstituierenden Sitzung und andererseits im Protokoll der ersten Verwaltungsratssitzung, die beide im April 1980 stattgefunden hätten. Auch die Personalien von Fräulein R. mit der gleichen Geschäftsadresse und dem Wohnort Z. seien aus den Protokollen der beiden Sitzungen vom April 1980 sowie aus der Erklärung über die Beherrschungs-

verhältnisse vom Juli 1980 ersichtlich gewesen. Die Personalien von Herrn L. schliesslich seien in dessen eigenen Kontoeröffnungsunterlagen, datiert vom 11. Oktober 1979, enthalten gewesen.

b) Es ist unbestritten, dass Name, Vorname, Wohnort und Wohnsitzstaat von Herrn L., Herrn U. und Fräulein R. von der Bank hätten festgehalten werden müssen.

Entgegen der vorerwähnten Auffassung der beklagten Bank wurden indessen nicht alle erforderlichen Personalangaben von der Bank vorschriftsgemäss festgehalten. Die Personalien müssen auf jeden Fall in den der Bank zur Verfügung stehenden Kontounterlagen selbst vorhanden sein.

Die Vornamen von Herrn U. und Fräulein R. waren nicht in den Kontoeröffnungsunterlagen enthalten. Sie ergeben sich vielmehr nur aus den Sitzungsprotokollen der R. Ltd. vom April 1980. Ob dies ausreicht, um dem Erfordernis der Geeignetheit in Ziff. 28 Erläuterungen VSB 1977 zu entsprechen, kann offen bleiben, da die Personalien ohnehin nicht vollständig und ordnungsgemäss festgehalten worden sind.

Die Personalien von Herrn U. bzw. von Fräulein R. sind nämlich auch in den Protokollen der Sitzungen vom April 1980 nicht vollständig vermerkt: Es fehlt ein Hinweis auf den Wohnort der beiden Vertragspartner. Die Protokolle enthalten einzig den Hinweis, dass sowohl die konstituierende Sitzung als auch die Verwaltungsratssitzung in Zürich stattgefunden haben. Nichts deutet darauf hin, dass dies gleichzeitig die Geschäftsadresse von Herrn U. bzw. von Fräulein R. ist. Massgebend für die Belange der VSB wären ohnehin die Wohnadressen.

Einzig die persönliche Wohnadresse von Fräulein R. findet sich in der Erklärung betreffend Beherrschungsverhältnisse, die allerdings erst im Juli 1980 unterzeichnet worden ist. Selbst wenn deshalb auf die Protokolle der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Verwaltungsrats-sitzung vom April 1980 abgestellt werden könnte und nicht allein die Kontoeröffnungsformulare massgebend wären, so sind nicht alle Personalien in formeller Hinsicht rechtsgenügend festgehalten worden.

c) Im August 1981 wurde in einer neuen Unterschriftenkarte festgehalten, dass die R. Ltd. nunmehr durch Herrn Dr. X. und durch Fräulein Y. vertreten werde. Eine Vollmacht eines oder mehrerer Verwaltungsräte (director) fehlte. Eine neue Erklärung über die Beherrschungsverhältnisse gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung wurde nicht eingeholt. Die Wohnorte der neuen Vertretungsbefugten wurden von der Bank auch nicht festgehalten. Diese beruft sich darauf, Dr. X. sei mehreren Herren der beklagten Bank 1981 persönlich bekannt gewesen. Hinsichtlich Fräulein Y. wird festgehalten, diese sei die Sekretärin von Herrn Dr. X. gewesen.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission VSB genügt es nicht, wenn einzelnen Mitarbeitern einer Bank die Identität von Kunden bzw. die Identität ihrer Verhandlungspartner bekannt ist. Die Bank hat die Identität sowie die Mittel, anhand derer diese geprüft worden ist, nicht nur festzustellen, sondern formell auch auf geeignete Weise festzuhalten, also schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Berufsgeheimnisträger, die bei der Bank anstelle eines Kunden persönlich oder als Organ einer Gesellschaft auftreten, was aus Art. 3 VSB 1977 i.V.m. Ziff. 21, 27, 28 und 41 Erläuterungen VSB hervor-



geht. Die beklagte Bank hat demnach nicht allen formellen Erfordernissen der VSB 1977 Genüge getan.

### Entscheid

Die Schiedskommission hat die Bank zu einer Konventionalstrafe von Fr. 5'000.-- verurteilt und den Betrag dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen.

### V. Art. 3 und 4 VSB 1977

#### Sachverhalt (Zusammenfassung)

Die Verzeigerin vertritt als Geschädigte die Auffassung, die Bank D. habe bei der Eröffnung eines Nummern- und Decknamen-Kontos die Identität ihres Kunden unsorgfältig überprüft.

#### Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten (Zusammenfassung)

Tatsächlich wurden die Kontoeröffnungsunterlagen vollständig und in nicht zu beanstandender Weise erstellt (wird näher ausgeführt). Unter der Rubrik "Pass-Nr." wurde auf dem Kontoeröffnungsformular die Passnummer verurkundet, obschon auf der erhobenen Fotokopie des Passes eine andere Nummer figuriert. Diese unterschiedliche Nummer ist nach Auskunft der Bank darauf zurückzuführen, dass der Pass erneuert bzw. nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit verlängert wurde. Die neue Nummer ist auf einer Seite des Passes - die nicht fotokopiert wurde - eingestempelt worden.

Die Sorgfaltspflichtvereinbarung bzw. Ziff. 12 und 14 der Erläuterungen VSB 1977, welche Normen im konkreten Fall Anwendung finden, verlangen zur Prüfung der Identität eines Kunden lediglich die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweispapier, ev. sogar nur die Empfehlung einer Auslandsniederlassung oder eines persönlich bekannten vertrauenswürdigen Kunden, weshalb auch ein abgelaufener Pass als genügendes Beweisdokument betrachtet werden muss.

#### Entscheid

Die Schiedskommission hat das Verfahren ohne Kostenauf-  
lage an die Bank eingestellt.

#### VI. Art. 3 und 4 VSB 1977, Art. 8 VSB 1982

#### Sachverhalt (Zusammenfassung)

1980 eröffnete die Bank C. für den Kunden V. das Decknamenkonto F. Als Mitinhaber zeichnete S., der tatsächlich aber über das Konto nur bevollmächtigt war.

Der Zahlungsverkehr über das Decknamenkonto F. war anfänglich bescheiden. 1983 wurden höhere Geldsummen zugunsten des Kontos einbezahlt. Bereits am 8. April 1983 wurden DM 468'000.-- vom Konto wieder bar bezogen. Sodann folgten im April 1983 weitere Ueberweisungen der Bank C. Diese Geldbeträge wurden am 22. und 28. April 1983 an die Bank K. zugunsten des Kontos des D. weitergeleitet. Dieser wurde später wegen Drogenhandels verurteilt.

Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten (Zusammenfassung)

1. Die Identität des Kunden V. wurde anlässlich der Eröffnung des Decknamenkontos entsprechend den Vorschriften der VSB 1977 abgeklärt.

Auch S. hat sich ausgewiesen, dies mit seinem Pass, was verurkundet wurde. Nicht vermerkt wurden in den Kontoeröffnungsformularen dagegen die Wohnadresse und Nationalität von S. Die Sorgfaltspflichtvereinbarung 1977 verlangt das aktenmässige Festhalten der Wohnadresse eines blossen Bevollmächtigten aber nicht.

Der Kunde V. hat auch die Erklärung gemäss Sorgfaltspflichtvereinbarung ausgefüllt und angegeben, auf eigene Rechnung zu handeln. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erklärung nicht richtig sein könnte, gab es anlässlich der Kontoeröffnung nicht. Auch später ergab sich aus dem Geschäftsverkehr mit V. kein Anlass, an seinen gemachten Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu zweifeln. V. hat der Bank gemäss Aktenlage nie offenbart, die zu seinen Gunsten einbezahlten und gutgeschriebenen Werte gehörten nicht zu seinem eigenen Vermögen. Auch hat V. von der deliktischen Herkunft des Geldes aus Drogenhandel anscheinend nichts gewusst. Er wurde wegen des gegen ihn erhobenen Tatverdachtes der Mitwirkung bei Drogengeschäften gerichtlich freigesprochen. Gegenüber der Bank musste V. als normaler Kaufmann erschienen sein. V. ist Mitinhaber zweier Firmen von mittlerer Grösse in Italien, so dass der von ihm getätigte Zahlungsverkehr nichts Aussergewöhnliches an sich hatte.

2. Aus dem Text von Art. 8 VSB 1982 ergibt sich, dass direkte aktive Beihilfe zu Kapitalflucht unter drei Voraussetzungen erfüllt wird:

a) wenn die Gesetzgebung des Domizillandes von Kunden, die begünstigt werden, den Kapitaltransfer ins Ausland einschränkt,

b) wenn eine Schweizer Bank aktive Beihilfe zu rechtswidrigem Kapitaltransfer leistet,

c) wenn die Hilfe dem Kapitaltransfer aus dem Ausland in die Schweiz dient.

Die Bank hatte davon Kenntnis, dass auf das Konto von V. Gelder, die rechtswidrig aus Italien exportiert worden waren, flossen. Die Geldbeträge wurden entweder am Bank-schalter direkt zu Gunsten von V. einbezahlt oder von einer anderen Schweizer Bank überwiesen. Die Bank bestritt aber, irgend eine aktive Hilfe zum illegalen Kapitalexport geleistet zu haben. Sie hat zugegebenermassen einzig gewusst, dass die Finanzgesellschaft B. zu rechtswidrigen Kapitaltransfers aktiv beigetragen hat.

Der Beweis ist nicht zu führen, dass die Bank den Kunden V. an die Finanzgesellschaft zwecks Durchführung des Geldexportes aus Italien in die Schweiz verwiesen hat. Zwar hat V. in der untersuchungsrichterlichen Befragung solches behauptet, doch erscheinen seine Aussagen in mehrfacher Hinsicht unglaubwürdig (wird näher ausgeführt).

Den Aussagen von V. gegenüberzustellen sind diejenigen des Bankangestellten P., der sich allerdings bei der fraglichen Geschäftsabwicklung auch nicht korrekt verhal-

ten hat. Auf bankenunübliche Art und Weise erledigte er vor allem die Auszahlung von DM 468'000.-- an Z. mit einer unvollständig ausgefüllten Quittung von V. Es handelt sich dabei um eine Verfehlung gegen bankinterne Weisungen und eventuell gegen die Buchführungsvorschriften, jedoch nicht um eine solche gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarung. Im übrigen deckt sich aber die Sachdarstellung von P. weitgehend mit den rekonstruierbaren tatsächlichen Begebenheiten.

Es muss unter den gegebenen Umständen davon ausgegangen werden, P. habe mit den illegalen Kapitaltransfers von V. aus Italien in die Schweiz weder direkt noch indirekt zu tun gehabt. Anhaltspunkte dafür, dass V. sein Konto bei der Bank gewerbsmässig zum Zwecke der Kapitalflucht benutzt hat, fehlen.

Aus der Begründung der Schiedskommission (Zusammenfassung)

P. wusste, dass die im Frühjahr 1983 der Bank zugeflossenen Gelder zugunsten des Kunden V. unter Einschaltung der Finanzgesellschaft von Italien auf illegalem Weg in die Schweiz gebracht worden waren. Die Bank leistete zwar keine aktive Beihilfe zu Kapitalflucht. Die Umstände und das Verhalten der Bank gaben aber berechtigterweise Anlass, Vorermittlungen durchzuführen, wofür die Bank verantwortlich ist.

Entscheid

Die Kommission hat das Verfahren unter Auflage der Verfahrenskosten an die Bank eingestellt.

VII. Art. 13 VSB 1982 (Bemessung der Konventionalstrafe)

Im folgenden werden anhand von zwei zusätzlichen Beispielen einige Grundsätze wiedergegeben, die von der Schiedskommission bei der Bemessung der Konventionalstrafe als wesentlich erachtet worden sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf den unter Ziffer II wiedergegebenen Fall hingewiesen.

Fall 1

Gemäss Art. 13 der Vereinbarung vom 1. Juli 1982 hat die Schiedskommission die Abklärung und Ahndung von Verletzungen der Vereinbarung zur Aufgabe (Abs. 1). Bei der Bemessung der Konventionalstrafe hat die Schiedskommission die Schwere der geahndeten Verletzung, den Grad des Verschuldens sowie die Vermögenslage der fehlbaren Bank zu berücksichtigen (Abs. 3). Auf der anderen Seite hat die Schiedskommission weder die Tatsache und Bedeutung eines Gewinnes, den die Bank mit verpönten Geschäften hat realisieren können, noch eines Verlustes, den die Bank im Rahmen der Verletzung der Sorgfaltspflichtvereinbarung erlitten hat, zu berücksichtigen.

Fall 2

Die Verpflichtung, die Identität des Vertragspartners und diejenige des wahren Berechtigten abzuklären, ist formeller Natur. Allerdings kann die Nichtbeachtung der Verpflichtung mitunter zu Situationen führen, die sehr schädlich sind für den guten Ruf der schweizerischen Banken.